

ドイツ「企業の安定化及び再建の 枠組みに関する法律」試訳（2）

谷口 哲也

（承前）

Kapitel 2. Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente / 第二章 安定化及び再建のツール

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen / 第一節 総則

Unterabschnitt 1. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens; Verfahren / 第一款 安定化及び再建の枠組みのツール；手続

§ 29 Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens

(1) Zur nachhaltigen Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 der Insolvenzordnung können die in Absatz 2 genannten Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (Instrumente) in Anspruch genommen werden.

(2) Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (gerichtliche Planabstimmung),

2. die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind (Vorprüfung),
3. die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (Stabilisierung) und
4. die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (Planbestätigung).

(3) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts Abweichendes ergibt, kann der Schuldner die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens unabhängig voneinander in Anspruch nehmen.

(安定化及び再建の枠組みのツール)

第二十九条① 倒産法第十八条第二項所定の支払不能のおそれの持続的な解消のために、第二項に掲げる安定化及び再建の枠組みの手続的扶助（ツール）を利用することができる。

2 第一項所定の安定化及び再建の枠組みのツールは、次に掲げるものとする。

- 一 裁判上の計画投票手続の実施（裁判上の計画投票）
- 二 再建計画の認可にとって重要な問題に関する裁判所の事前審査（事前審査）
- 三 個別的権利行使に係る処分を制限するための規定による裁判所の命令（安定化）
- 四 再建計画に関する裁判所の認可（計画認可）

3 債務者は、この法律に別段の定めがない限り、安定化及び再建の枠組みのツールを別個に利用することができる。

§ 30 Restrukturierungsfähigkeit

(1) Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens können vorbehaltlich des Absatzes 2 von jedem insolvenzfähigen Schuldner in Anspruch genommen werden. Für natürliche Personen gilt dies nur, soweit sie unternehmerisch tätig sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf Unternehmen der Finanzbranche im Sinne des § 1 Absatz 19 des Kreditwesengesetzes nicht anzuwenden.

(再建能力)

第三十条① 倒産能力を有する全ての債務者は、第二項の留保のもとで、安定化及び再建の枠組みのツールを利用することができる。[ただし、] 自然人については、企業活動をしているものに限る。

2 この章の規定は、信用制度法第一条第十九項所定の金融部門の企業には適用しない。

§ 31 Anzeige des Restrukturierungsvorhabens

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ist die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen:

1. der Entwurf eines Restrukturierungsplans oder, sofern ein solcher nach dem Stand des angezeigten Vorhabens noch nicht ausgearbeitet und ausgehandelt werden konnte, ein Konzept für die Restrukturierung, welches auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Restrukturierung (Restrukturierungsziel) sowie die Maßnahmen beschreibt, welche zur

- Erreichung des Restrukturierungsziels in Aussicht genommen werden,
2. eine Darstellung des Stands von Verhandlungen mit Gläubigern, an dem Schuldner beteiligten Personen und Dritten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen und
 3. eine Darstellung der Vorkehrungen, welche der Schuldner getroffen hat, um seine Fähigkeit sicherzustellen, seine Pflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen.

Der Schuldner hat bei der Anzeige zudem anzugeben, ob die Rechte von Verbrauchern oder von mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, insbesondere, weil deren Forderungen oder Absonderungsansprüche durch einen Restrukturierungsplan gestaltet oder die Durchsetzung dieser Forderungen durch eine Stabilisierungsanordnung vorübergehend gesperrt werden sollen. Anzugeben ist auch, ob damit zu rechnen ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den Widerstand einer nach Maßgabe des § 9 zu bildenden Gruppe durchgesetzt werden kann. Des Weiteren sind frühere Restrukturierungssachen unter Angabe des befassen Gerichts und Aktenzeichens anzugeben.

(3) Mit der Anzeige wird die Restrukturierungssache rechtshängig.

(4) Die Anzeige verliert ihre Wirkung, wenn

1. der Schuldner die Anzeige zurücknimmt,
2. die Entscheidung über die Planbestätigung rechtskräftig wird,
3. das Gericht die Restrukturierungssache nach § 33 aufhebt oder
4. seit der Anzeige sechs Monate oder, sofern der Schuldner die Anzeige zuvor erneuert hat, zwölf Monate vergangen sind.

(再建プロジェクトの通知)

- 第三十一条① 安定化及び再建の枠組みのツールを利用するための要件は、管轄権を有する再建裁判所に対する再建プロジェクトの通知とする。
- 2 通知書には、次に掲げる全ての文書を添付しなければならない。
- 一 再建計画案又は通知されたプロジェクトの状況に照らし未だに再建計画案を作成し、かつ、交渉して決定することができないときは、危機の性質、程度及び原因に関する説明を基礎に、再建の目的（再建目的）及び再建目的を達するために予定された措置を記述した再建コンセプト
 - 二 債権者、債務者に資本参加している者及び第三者との間の、[再建目的を達するために] 予定された措置に関する交渉の状況についての説明書
 - 三 債務者がこの法律に規定する義務の履行を可能にするために行った対策についての説明書
- この他に、債務者は、通知に際して、特に消費者又は中小零細企業の債権又は別除期待を再建計画で変更し、又は、その債権の実現を安定化命令により一時的に禁止することでその権利に影響を与えようとしているか否かを申告しなければならない。第九条により形成されるべきグループの抵抗があっても再建目的を実現し得ると予想することができたか否かをも、申告しなければならない。さらに、以前の再建事件を、担当裁判所及び事件番号の記載のもとに申告しなければならない。
- 3 再建事件は、通知と同時に係属する。
- 4 通知は、次の各号のいずれかに該当する場合は、その効力を失う。
- 一 債務者が通知を取り下げたとき。
 - 二 計画認可に関する裁判が確定したとき。
 - 三 裁判所が第三十三条の規定により再建事件を取り消したとき。
 - 四 通知から六箇月が経過したとき、又は、その前に債務者が通知を更新したときは十二箇月が経過したとき。

§ 32 Pflichten des Schuldners

(1) Der Schuldner betreibt die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers und wahrt dabei die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger. Insbesondere unterlässt er Maßnahmen, welche sich mit dem Restrukturierungsziel nicht vereinbaren lassen oder welche die Erfolgsaussichten der in Aussicht genommenen Restrukturierung gefährden. Mit dem Restrukturierungsziel ist es in der Regel nicht vereinbar, Forderungen zu begleichen oder zu besichern, die durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen.

(2) Der Schuldner teilt dem Gericht jede wesentliche Änderung mit, welche den Gegenstand des angezeigten Restrukturierungsvorhabens und die Darstellung des Verhandlungsstands betrifft. Hat der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung nach § 49 erwirkt, teilt er auch unverzüglich wesentliche Änderungen mit, welche die Restrukturierungsplanung betreffen. Ist ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt, bestehen die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 auch gegenüber dem Restrukturierungsbeauftragten.

(3) Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ist der Schuldner verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 der Insolvenzordnung unverzüglich anzuzeigen. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter haftet, steht der Zahlungsunfähigkeit eine Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung gleich.

(4) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gericht unverzüglich anzuzeigen, wenn das Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf

Umsetzung hat, insbesondere, wenn infolge der erkennbar gewordenen ernsthaften und endgültigen Ablehnung des vorgelegten Restrukturierungsplans durch Planbetroffene nicht davon ausgegangen werden kann, dass die für eine Planannahme erforderlichen Mehrheiten erreicht werden können.

(債務者の義務)

- 第三十二条① 債務者は、通常で善良な再建業務執行者の注意をもって再建事件に当たり、かつ、その際には債権者全体の利益を保護する。債務者は、特に、再建目的に合致し得ない措置又は予定された再建の成功見込みを危険にさらす措置を行わない。再建計画で変更しようとする債権を弁済し、又は、これに担保を供することは、原則として、再建目的に合致しない。
- 2 債務者は、通知した再建コンセプトの内容及び交渉状況の説明に関する重要な変更の全てを、裁判所に報告する。債務者は、第四十九条の規定により安定化命令を得たときは、遅滞なく、再建の立案に関する重要な変更をも報告する。再建受託者が選任されているときは、第一段及び第二段の規定による義務は、再建受託者に対しても存在する。
- 3 債務者は、再建事件の係属中は、倒産法第十七条第二項所定の支払不能の発生を遅滞なく再建裁判所に通知する義務を負う。債務者が法人又は法人格のない会社でその債務につき自然人が直接社員又は間接社員として責任を負わないものであるときは、倒産法第十九条第二項所定の債務超過は、支払不能と同等のものとする。
- 4 債務者は、再建コンセプトが実現の見込みのないとき、特に提出された再建計画に対する計画対象者の真剣かつ終局的な拒絶を認識し得るようになった結果、計画の可決に必要な多数の獲得を前提にすることができないときは、遅滞なく裁判所に通知する義務を負う。

【注】2021年8月10日改正（2024年1月1日発効）

§ 32 Pflichten des Schuldners

(1) (unverändert)

(2) (unverändert)

(3) Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ist der Schuldner verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 der Insolvenzordnung unverzüglich anzuzeigen. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine rechtsfähige Personengesellschaft, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter haftet, steht der Zahlungsunfähigkeit eine Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung gleich.

(4) (unverändert)

(債務者の義務)

第三十二条①〔変更なし〕

2 〔変更なし〕

3 債務者は、再建事件の係属中は、倒産法第十七条第二項所定の支払不能の発生を遅滞なく再建裁判所に通知する義務を負う。債務者が法人又は権利能力を有する人的会社でその債務につき自然人が直接社員又は間接社員として責任を負わないものであるときは、倒産法第十九条第二項所定の債務超過は、支払不能と同等のものとする。

4 〔変更なし〕

§ 33 Aufhebung der Restrukturierungssache

(1) Das Restrukturierungsgericht hebt die Restrukturierungssache von Amts wegen auf, wenn

1. der Schuldner einen Insolvenzantrag stellt oder über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet ist,
2. das Restrukturierungsgericht für die Restrukturierungssache unzuständig ist und der Schuldner innerhalb einer vom Restrukturierungsgericht gesetzten Frist keinen Verweisungsantrag gestellt oder die Anzeige zurückgenommen hat oder
3. der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten zur Mitwirkung und Auskunftserteilung gegenüber dem Gericht oder einem Restrukturierungsbeauftragten verstößt.

(2) Das Gericht hebt die Restrukturierungssache ferner auf, wenn

1. der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach § 32 Absatz 3 angezeigt hat oder andere Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner insolvenzreif ist; von einer Aufhebung der Restrukturierungssache kann abgesehen werden, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Blick auf den erreichten Stand in der Restrukturierungssache offensichtlich nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger liegen würde; von einer Aufhebung kann auch abgesehen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aus der Kündigung oder sonstigen Fälligestellung einer Forderung resultiert, die nach dem angezeigten Restrukturierungskonzept einer Gestaltung durch den Plan unterworfen werden soll, sofern die Erreichung des Restrukturierungsziels überwiegend wahrscheinlich ist,

2. sich aufgrund einer Anzeige nach § 32 Absatz 4 oder aus sonstigen Umständen ergibt, dass das angezeigte Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat,
3. ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen die ihm nach § 32 obliegenden Pflichten verstoßen hat, oder
4. in einer früheren Restrukturierungssache
 - a) der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung oder eine Planbestätigung erwirkt hat oder
 - b) eine Aufhebung nach Nummer 3 oder nach Absatz 1 Nummer 3 erfolgt ist.

Satz 1 Nummer 4 ist nicht anwendbar, wenn der Anlass für die frühere Restrukturierungssache infolge einer nachhaltigen Sanierung bewältigt wurde. Sind seit dem Ende des Anordnungszeitraums oder der Entscheidung über den Antrag auf Planbestätigung in der früheren Restrukturierungssache weniger als drei Jahre vergangen, ist im Zweifel anzunehmen, dass eine nachhaltige Sanierung nicht erfolgt ist. Der Inanspruchnahme von Instrumenten des Restrukturierungsrahmens steht ein in Eigenverwaltung geführtes Insolvenzverfahren gleich.

(3) Eine Aufhebung der Restrukturierungssache unterbleibt, solange das Gericht von einer Aufhebung einer Stabilisierungsanordnung gemäß § 59 Absatz 3 abgesehen hat.

(4) Gegen die Aufhebung der Restrukturierungssache nach den Absätzen 1 bis 3 steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(再建事件の取消し)

第三十三条① 再建裁判所は、次の各号のいずれかに該当する場合は、職権で、再建事件を取り消す。

- 一 債務者が倒産申立てをしたとき、又は、債務者の財産につき倒産手続が開始したとき。
- 二 再建裁判所が再建事件につき管轄権を有さず、かつ、債務者が、再建裁判所により設定された期間内に移送申立てをしなかったとき、又は、通知を取り下げたとき。
- 三 債務者が裁判所又は再建受託者に対する協力義務及び情報提供義務に著しい態様で違反したとき。

2 これに加えて、裁判所は、次の各号のいずれかに該当する場合は、再建事件を取り消す。

- 一 債務者が第三十二条第三項の規定によりその支払不能若しくは債務超過を通知し、又は、債務者の倒産状態を判明させる他の事情が知れたとき；再建事件において到達する状況に照らすならば倒産手続の開始が明らかに債権者全体の利益にならないであろうときは、再建事件の取消しを見合わせる事ができる；解約が告知された結果のほか、通知された再建コンセプトに従い計画による変更を受けるべき債権の弁済期が到来した結果として支払不能又は債務超過が生じたときも、取消しを見合わせる事ができる。
- 二 第三十二条第四項の規定による通知に基づき、又は、他の事情から、通知された再建プロジェクトの実現を見込めないことが判明したとき。
- 三 債務者が第三十二条の規定により自らに課された義務に著しい態様で違反したことを判明させる事情が、裁判所に知れたとき。
- 四 以前の再建事件において、
 - a 債務者が安定化命令又は計画認可を得たとき、又は、
 - b 第三号又は第一項第三号の規定による取消しがあったとき。

第一段第四号の規定は、以前の再建事件に関する原因が持続的な再建の結果克服されたときは、適用しない。以前の再建事件における命令期間の終了又は計画認可の申立てに関する裁判から三年が経過していない場合において、疑わしいときは、持続的な再建がなかったものとする。自己管理で実施される倒産手続は、再建枠組みのツールの利用と同等のものとする。

- 3 再建事件の取消しは、裁判所が第五十九条第三項の規定に基づき安定化命令の取消しを見合わせている限りは、行わない。
- 4 債務者は、第一項から第三項までの規定による再建事件の取消しに対しては、即時抗告をすることができる。

§ 34 Restrukturierungsgericht; Verordnungsermächtigung

(1) Für Entscheidungen in Restrukturierungssachen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, als Restrukturierungsgericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts ausschließlich zuständig. Ist dieses Amtsgericht nicht für Regelinsolvenzsachen zuständig, so ist das Amtsgericht zuständig, das für Regelinsolvenzsachen am Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung von Restrukturierungssachen durch Rechtsverordnung

1. innerhalb eines Bezirks die Zuständigkeit eines anderen, für Regelinsolvenzsachen zuständigen Amtsgerichts zu bestimmen oder
2. die Zuständigkeit eines Restrukturierungsgerichts innerhalb eines Landes zusätzlich auf den Bezirk eines oder mehrerer weiterer Oberlandesgerichte zu erstrecken.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Mehrere Länder können die Errichtung gemeinsamer Abteilungen eines Amtsgerichts für Restrukturierungssachen oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken für Restrukturierungssachen über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

(再建裁判所；命令への授権)

第三十四条① 再建事件における裁判は、上級地方裁判所がその所在地を有する区域の区裁判所が、再建裁判所として、上級地方裁判所の区域につき、専属的に、管轄権を有する。この区裁判所が通常倒産事件につき管轄権を有しないときは、上級地方裁判所の所在地の通常倒産事件につき管轄権を有する区裁判所が、管轄権を有する。

2 再建事件の適切な促進又は迅速な処理のために、州政府は、法規命令により、

一 一の区域内で、通常倒産事件につき管轄権を有する他の区裁判所の管轄を定め、又は、

二 一の州内の再建裁判所の管轄を一の上級地方裁判所又は複数の上級地方裁判所の区域にさらに拡張する

権限を有する。

州政府は、法規命令による授権を州司法行政に委譲することができる。複数の州は、州の域を超えて、再建事件に関する区裁判所の合同部の設置又は再建事件に関する裁判所の管轄区域の拡大を合意することができる。

§ 35 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist ausschließlich das Restrukturierungsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Liegt der Mittelpunkt einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Restrukturierungsgericht zuständig,

in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

(土地管轄)

第三十五条 債務者がその普通裁判籍を有する区域の再建裁判所は、専属的に土地管轄を有する。債務者の経済活動の中心が別の場所にあるときは、その場所の区域の再建裁判所が専属的に管轄する。

§ 36 Einheitliche Zuständigkeit

Für alle Entscheidungen und Maßnahmen in der Restrukturierungssache ist die Abteilung zuständig, die für die erste Entscheidung zuständig war.

(統一的管轄)

第三十六条 再建事件における全ての裁判及び処分は、最初の裁判を担当した部が管轄する。

§ 37 Gruppen-Gerichtsstand

(1) Auf Antrag eines Schuldners, der einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e der Insolvenzordnung angehört (gruppenangehöriger Schuldner), erklärt sich das angerufene Restrukturierungsgericht für Restrukturierungssachen anderer gruppenangehöriger Schuldner (Gruppen-Folgeverfahren) für zuständig, wenn dieser Schuldner einen zulässigen Antrag in der Restrukturierungssache gestellt hat und er nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist.

(2) § 3a Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2, die §§ 3b, 3c Absatz 1, § 3d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 13a der Insolvenzordnung

gelten entsprechend.

(3) Auf Antrag des Schuldners erklärt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das für Gruppen-Folgeverfahren in Restrukturierungssachen zuständige Gericht als Insolvenzgericht auch für Gruppen-Folgeverfahren in Insolvenzsachen nach § 3a Absatz 1 der Insolvenzordnung für zuständig.

(グループ裁判籍)

- 第三十七条① 倒産法第三 e 条所定の企業グループに属する債務者（グループ内債務者）の申立てにより、申し立てられた再建裁判所は、当該債務者が、再建事件において適法な申立てをし、かつ、企業グループ全体にとって従属的意義を有していることが明らかでないときは、他のグループ内債務者の再建事件（グループ連続手続）につき管轄権を有する旨を宣言する。
- 2 倒産法第三 a 条第一項第二段から第四段まで、第二項、第三 b 条、第三 c 条第一項、第三 d 条第一項第一段、第二項第一段及び第十三 a 条の規定は、これを準用する。
- 3 債務者の申立てにより、第一項の要件のもとで、再建事件におけるグループ連続手続につき管轄権を有する裁判所は、倒産法第三 a 条第一項に規定する、倒産事件におけるグループ連続手続についても、倒産裁判所として管轄権を有する旨を宣言する。

§ 38 Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung

Für Verfahren in Restrukturierungssachen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. § 128a der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass bei Versammlungen und Terminen die Beteiligten in der Ladung auf die Verpflichtung hinzuweisen sind, wissentliche Ton- und

Bildaufzeichnungen zu unterlassen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können.

(民事訴訟法の適用可能性)

第三十八条 再建事件における手続については、この法律に別段の定めがない限り、民事訴訟法の規定を準用する。民事訴訟法第二百二十八 a 条の規定は、集会及び期日に際し、召喚中の関係人に対し、故意に録音及び録画をしてはならず、かつ、適切に行動することにより第三者が音声及び画像の送受信を知覚することができないようにすべき義務を教示しなければならないという条件で、これを適用する。

§ 39 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Restrukturierungsgericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Verfahren in der Restrukturierungssache von Bedeutung sind, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Es kann zu diesem Zweck insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen.

(2) Der Schuldner hat dem Restrukturierungsgericht die Auskünfte zu erteilen, die zur Entscheidung über seine Anträge erforderlich sind, und es auch sonst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.

(手続原則)

- 第三十九条① 再建裁判所は、この法律に別段の定めがない限り、職権で、再建事件における手続にとって重要な全ての事情を調査しなければならない。再建裁判所は、この目的のために、特に証人及び鑑定人を尋問することができる。
- 2 債務者は、その申立てに関する裁判に必要な情報を再建裁判所に提供しなければならないほか、その任務を履践するに際して再建裁判所を扶助しなければならない。
- 3 再建裁判所の裁判は、口頭弁論を経ないで、行うことができる。口頭弁論を開くときは、民事訴訟法第二百二十七条第三項第一段の規定は、これを適用しない。

§ 40 Rechtsmittel

(1) Die Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen dieses Gesetz die sofortige Beschwerde vorsieht. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Restrukturierungsgericht einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

(上訴)

- 第四十条① 再建裁判所の裁判は、この法律に即時抗告の定めがある場合に限り、上訴の対象となる。即時抗告は、再建裁判所にしなければならない。

- 2 抗告期間は、裁判の告知をもって、又は、裁判が告知されないときは裁判書の送達をもって、開始する。
- 3 抗告に関する裁判は、確定して初めてその効力を有する。この規定にかかわらず、抗告裁判所は、裁判の即時の発効を命ずることができる。

§ 41 Zustellungen

(1) Zustellungen erfolgen von Amts wegen, ohne dass es einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf. Sie können dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift des Zustellungsadressaten zur Post gegeben wird; § 184 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Soll die Zustellung im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

(2) An Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird nicht zugestellt. Haben sie einen zur Entgegennahme von Zustellungen berechtigten Vertreter, so wird dem Vertreter zugestellt.

(3) Beauftragt das Gericht den Schuldner mit der Zustellung, erfolgt diese nach Maßgabe der §§ 191 bis 194 der Zivilprozessordnung.

(送達)

- 第四十一条① 送達は、送達されるべき書類の認証を必要とせずに、職権で、これを行う。送達は、送達受取人の宛名を記載した書類を郵便に付することによって行うことができる；民事訴訟法第百八十四条第二項第一段、第二段及び第四段の規定は、これを準用する。送達が国内において行われるべき場合は、書類は、郵便に付してから三日で送達されたものとみなす。
- 2 その居所が知れない者には、送達しない。この者に送達の受領権限を有する代理人がいるときは、代理人に送達する。

- 3 裁判所が債務者に送達を委託したときは、送達は、民事訴訟法第百九十一条から第百九十四条までの規定により、これを行う。

【注】2024年7月12日改正（2024年7月17日発効）、2024年7月15日改正（2025年1月1日発効）

§ 41 Zustellungen

(1) Zustellungen erfolgen von Amts wegen, ohne dass es einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf. Sie können dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift des Zustellungsadressaten zur Post gegeben wird; § 184 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Soll die Zustellung im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück am vierten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

(2) (unverändert)

(3) Beauftragt das Gericht den Schuldner mit der Zustellung, erfolgt diese nach Maßgabe der §§ 191 bis 195 der Zivilprozessordnung; § 173 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.

(送達)

第四十一条① 送達は、送達されるべき書類の認証を必要とせず、職権で、これを行う。送達は、送達受取人の宛名を記載した書類を郵便に付することによって行うことができる；民事訴訟法第八十四条第二項第一段、第二段及び第四段の規定は、これを準用する。送達が国内において行われるべき場合は、書類は、郵便に付してから四日で送達されたものとみなす。

2 〔変更なし〕

3 裁判所が債務者に送達を委託したときは、送達は、民事訴訟法第百九十一条から第百九十四条までの規定により、これを行う；民事訴訟法第七十三条の規定の適用は、これを妨げない。

Unterabschnitt 2. Restrukturierungsrecht / 第二款 再建法

§ 42 Anzeige von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung;
Strafvorschrift

(1) Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ruht die Antragspflicht nach § 15a Absatz 1 bis 3 der Insolvenzordnung und § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Antragspflichtigen sind jedoch verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder einer Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.

(2) Die Stellung eines den Anforderungen des § 15a der Insolvenzordnung genügenden Insolvenzantrags gilt als rechtzeitige Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 2 den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt. Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Vereine und Stiftungen, für die die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt.

(4) Wenn die Anzeige der Restrukturierungssache nach § 31 Absatz 4 ihre Wirkung verliert, leben die nach Absatz 1 Satz 1 ruhenden Antragspflichten wieder auf.

(支払不能及び債務超過の通知；罰則)

第四十二条① 再建事件が係属している間は、倒産法第十五 a 条第一項から第三項まで及び民法典第四十二条第二項の規定による [倒産] 申立義務は

休止する。この規定にかかわらず、[倒産]申立義務者は、有責な遅滞なしに再建裁判所に対し倒産法第十七条第二項所定の支払不能又は同法第十九条第二項所定の債務超過の発生を通知する義務を負う。

- 2 倒産法第十五 a 条の規定の要請に応じ倒産申立てをしたときは、第一項第二段に規定する通知義務を適時に履行したものとみなす。
- 3 第一項第二段の規定に違反して支払不能又は債務超過の発生を通知しなかった、又は適時に通知しなかった者は、三年以下の自由刑又は罰金刑に処する。行為者に過失があったときは、一年以下の自由刑又は罰金刑とする。第一段及び第二段の規定は、第一項第一段に規定する義務が適用される社団又は財団には適用しない。
- 4 再建事件の通知が第三十一条第四項の規定によりその効力を失うときは、第一項第一段の規定により休止している [倒産] 申立義務は、復活する。

§ 43 Pflichten und Haftung der Organe

(1) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 der Insolvenzordnung, wirken dessen Geschäftsleiter darauf hin, dass der Schuldner die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrt. Für die Verletzung dieser Pflicht haften sie dem Schuldner in Höhe des den Gläubigern entstandenen Schadens, es sei denn sie haben die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(2) Ein Verzicht des Schuldners auf Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 oder ein Vergleich über diese Ansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich der Ersatzpflichtige zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens über sein

Vermögen mit seinen Gläubigern vergleicht, wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird oder wenn für den Ersatzberechtigten ein Insolvenzverwalter handelt.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 verjähren in fünf Jahren. Ist der Schuldner zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung eine börsennotierte Gesellschaft, verjähren die Ansprüche in zehn Jahren.

(機関の義務及び責任)

第四十三条① 債務者が法人又は倒産法第十五 a 条第一項第三段、第二項所定の法人格のない会社であるときは、その業務執行者は、債務者が通常で善良な業務執行者の注意をもって再建事件に当たり、かつ、債権者全体の利益を守ることに努める。業務執行者は、この義務への違反について、その責任を負う必要がない場合を除き、債務者に対し、債権者に生じた損害の額をもって、責任を負う。

2 第一項第二段の規定による請求権に関する債務者の放棄又はこの請求権に関する和解は、債権者の満足のために賠償が必要である限りにおいて、無効とする。[ただし、] 賠償義務者がその財産に関する倒産手続を回避するためにその債権者と和解したとき、倒産処理計画において賠償義務を定めたとき、又は、倒産管財人が賠償義務者のために行動したときは、この限りでない。

3 第一項第二段の規定による請求権の消滅時効は、五年とする。債務者が義務違反の時に上場会社であるときは、この請求権の消滅時効は、十年とする。

【注】 2021年8月10日改正 (2024年1月1日発効)

§ 43 Pflichten und Haftung der Organe

(1) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine rechtsfähige Personengesellschaft im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 der Insolvenzordnung, wirken dessen Geschäftsleiter darauf hin, dass der Schuldner die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrht. Für die Verletzung dieser Pflicht haften sie dem Schuldner in Höhe des den Gläubigern entstandenen Schadens, es sei denn sie haben die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(2) (unverändert)

(3) (unverändert)

(機関の義務及び責任)

第四十三条① 債務者が法人又は倒産法第十五 a 条第一項第三段、第二項所定の権利能力を有する人的会社であるときは、その業務執行者は、債務者が通常で善良な業務執行者の注意をもって再建事件に当たり、かつ、債権者全体の利益を守ることに努める。業務執行者は、この義務への違反について、その責任を負う必要がない場合を除き、債務者に対し、債権者に生じた損害の額をもって、責任を負う。

2 [変更なし]

3 [変更なし]

§ 44 Verbot von Lösungsklauseln

(1) Die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens durch den Schuldner ist ohne Weiteres kein Grund

1. für die Beendigung von Vertragsverhältnissen, an denen der Schuldner beteiligt ist,
2. für die Fälligestellung von Leistungen oder
3. für ein Recht des anderen Teils, die diesem obliegende Leistung zu verweigern oder die Anpassung oder anderweitige Gestaltung des Vertrags zu verlangen.

Sie berühren ohne Weiteres auch nicht die Wirksamkeit des Vertrags.

(2) Dem Absatz 1 entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte nach § 104 Absatz 1 der Insolvenzordnung und Vereinbarungen über das Liquidationsnetting nach § 104 Absatz 3 und 4 der Insolvenzordnung und Finanzsicherheiten im Sinne von § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes. Dies gilt auch für Geschäfte, die im Rahmen eines Systems nach § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen unterliegen.

(解除条項の禁止)

第四十四条① 再建事件の係属又は債務者による安定化及び再建の枠組みのツールの利用は、

- 一 債務者が関与している契約関係の終了
- 二 給付に関する弁済期到来
- 三 自らに課された給付を拒絶し、又は契約の調整若しくは他の方法での変更を請求する、他方当事者の権利

の直接の原因になることはない。再建事件の係属又は債務者による安定化及び再建の枠組みのツールの利用は、契約の有効性に直接に影響することもない。

2 第一項の規定に反する合意は、無効とする。

- 3 第一項及び第二項の規定は、倒産法第百四条第一項に規定する行為及び同法第百四条第三項及び第四項に規定する清算ネットティングに関する合意並びに信用制度法第一条第十七項所定の金融担保については適用しない。信用制度法第一条第十六項に規定する制度の枠内で請求権及び給付の差引勘定の対象となる行為についても同様とする。

Abschnitt 2. Gerichtliche Planabstimmung / 第二節 裁判上の計画投票

§ 45 Erörterungs- und Abstimmungstermin

(1) Auf Antrag des Schuldners bestimmt das Restrukturierungsgericht einen Termin, in dem der Restrukturierungsplan und das Stimmrecht der Planbetroffenen erörtert werden und anschließend über den Plan abgestimmt wird. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

(2) Dem Antrag ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen.

(3) Die Planbetroffenen sind zu dem Termin zu laden. Der Ladung ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen. Die Ladung enthält den Hinweis darauf, dass der Termin und die Abstimmung auch dann durchgeführt werden können, wenn nicht alle Planbetroffenen teilnehmen. Das Gericht kann den Schuldner mit der Zustellung der Ladungen beauftragen.

(4) Auf das Verfahren finden die §§ 239 bis 242 der Insolvenzordnung sowie die §§ 24 bis 28 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Ist streitig, welches Stimmrecht die Forderung, die Absonderungsanwartschaft, die gruppeninterne Drittsicherheit oder das Anteils- oder Mitgliedschaftsrecht einem Planbetroffenen gewährt und lässt sich darüber keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, legt das Gericht das Stimmrecht fest.

(討議期日及び投票期日)

第四十五条① 再建裁判所は、債務者の申立てにより、再建計画及び計画対象者の議決権を討議し、これに続いて計画につき投票するための期日を指定する。呼出期間は、少なくとも十四日間とする。

- 2 申立書には、完全な再建計画及び附属書類を添付しなければならない。
- 3 期日には、計画対象者を呼び出さなければならない。呼出状には、全ての計画対象者が参加しない場合でも期日を開き、かつ、投票を実施することができる旨の教示が含まれる。裁判所は、債務者に対し、呼出状の送達を委託することができる。
- 4 倒産法第二百三十九条から第二百四十二条までの規定及び本法第二十四条から第二十八条までの規定は、この手続に準用する。債権、別除期待、グループ内第三者担保又は持分権若しくは社員権が計画対象者にいかなる議決権を付与するのにかつき争いがあり、かつ、これにつき関係人間の合意を得ることができないときは、裁判所は、議決権を確定する。

【注】2022年7月20日改正(2022年7月27日発効)、2024年7月12日改正(2024年7月17日発効)

§ 45 Erörterungs- und Abstimmungstermin

(1) (unverändert)

(2) Dem Antrag ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen. Soll auf die Zustellung des vollständigen Restrukturierungsplans und der Anlagen verzichtet werden, hat der Antrag Angaben dazu zu enthalten, wie der elektronische Zugang zu diesen Dokumenten sichergestellt wird; insbesondere sind die den Betroffenen bereitzustellenden Zugangsdaten mitzuteilen.

(3) Die Planbetroffenen sind zu dem Termin zu laden. Der Ladung ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen. Die Ladung

enthält den Hinweis darauf, dass der Termin und die Abstimmung auch dann durchgeführt werden können, wenn nicht alle Planbetroffenen teilnehmen. Das Gericht kann den Schuldner mit der Zustellung der Ladungen beauftragen.

(3a) Auf die Beifügung des vollständigen Restrukturierungsplans nebst Anlagen gemäß Absatz 3 Satz 2 kann verzichtet werden, wenn der Schuldner den elektronischen Zugriff auf diese Dokumente gewährleistet und der Geladene anhand der in der Ladung enthaltenen Zugangsdaten auf die Dokumente zugreifen kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Geladene die Übermittlung der schriftlichen Dokumente verlangen.

(4) (unverändert)

(討議期日及び投票期日)

第四十五条①〔変更なし〕

2 申立書には、完全な再建計画及び附属書類を添付しなければならない。完全な再建計画及び附属書類の送達をしないで済まそうとするときは、当該書面への電子的アクセスがどのように確保されるのかについての記載を申立書に含めなければならない；特に、関係人に提供されるべきアクセスデータを伝えなければならない。

3 期日には、計画対象者を呼び出さなければならない。呼出状には、完全な再建計画及び附属書類を添付しなければならない。呼出状には、全ての計画対象者が参加しない場合でも期日を開き、投票を実施することができる旨の教示が含まれる。裁判所は、債務者に対し、呼出状の送達を委託することができる。

3a 債務者が完全な再建計画及び附属書類への電子的アクセスを保障し、被呼出人が呼出状に記されたアクセスデータに基づきこれらの書類にアクセスすることができるときは、第三項第二段の規定によるこれらの書類の添付をしないで済ませることができる。重大な事由があるときは、被呼出人は、書類の送付を請求することができる。

4〔変更なし〕

§ 46 Vorprüfungstermin

(1) Auf Antrag des Schuldners bestimmt das Gericht einen gesonderten Termin zur Vorprüfung des Restrukturierungsplans vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin. Gegenstand dieser Vorprüfung kann jede Frage sein, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich ist, insbesondere,

1. ob die Auswahl der Planbetroffenen und die Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen den Anforderungen der §§ 8 und 9 entspricht,
2. welches Stimmrecht eine Restrukturierungsforderung, eine Absonderungsanwartschaft oder ein Anteils- oder Mitgliedschaftsrecht gewährt oder
3. ob dem Schuldner die Zahlungsunfähigkeit droht.

§ 45 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.

(2) Das Ergebnis der Vorprüfung fasst das Gericht in einem Hinweis zusammen.

(3) Das Gericht kann einen Vorprüfungstermin auch von Amts wegen bestimmen, wenn dies zweckmäßig ist.

(事前審査期日)

第四十六条① 裁判所は、債務者の申立てにより、討議期日及び投票期日の前に、再建計画を事前に審査するための別の期日を指定する。この事前審査は、再建計画の認可にとって重要な全ての問題、特に次に掲げる問題を対象とすることができる。

- 一 計画対象者の選定及び計画対象者のグループ分けが第八条及び第九条の要請に則しているか否か。

二 再構築債権、別除期待又は持分権若しくは社員権がいかなる議決権を付与するのか。

三 債務者に支払不能のおそれがあるか否か。

第四十五条第三項の規定は、これを準用する。呼出期間は、少なくとも七日間とする。

2 事前審査の結果は、裁判所が意見にまとめなければならない。

3 裁判所は、その目的に適うときは、職権によっても、事前審査期日を指定することができる。

【注】 Beck'sche Textausgaben, Insolvenzordnung, Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, 36. Auflage (Stand: 1. Januar 2021), S. 248 において、第1項第2段第2号は「ein Anteils oder Mitgliedschaftsrecht」と表記されているが、正しくは「ein Anteils- oder Mitgliedschaftsrecht」である (vgl. BGBl. 2020 I S. 3267)。本稿は、正しい表記に合わせている。

Abschnitt 3. Vorprüfung / 第三節 事前審査

§ 47 Antrag

Auf Antrag des Schuldners führt das Restrukturierungsgericht auch dann eine Vorprüfung durch, wenn der Restrukturierungsplan nicht im gerichtlichen Verfahren zur Abstimmung gebracht werden soll. Gegenstand einer solchen Vorprüfung kann jede Frage sein, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich ist. Neben den in § 46 Absatz 1 Satz 2 genannten Gegenständen können dies insbesondere auch die Anforderungen sein, die an das Planabstimmungsverfahren nach den §§ 17 bis 22 zu stellen sind.

(申立て)

第四十七条 再建裁判所は、再建計画が裁判上の投票手続に付される予定でない場合でも、債務者の申立てにより、事前審査を実施することができる。この事前審査は、再建計画の認可にとって重要な全ての問題を対象とすることができる。第四十六条第一項第二段に掲げた事項とともに、特に第十七条から第二十二條までの規定による計画投票手続への要請をも事前審査の対象とすることができる。

§ 48 Verfahren

(1) Die von der Vorprüfungsfrage berührten Planbetroffenen sind anzuhören.

(2) Das Ergebnis der Vorprüfung fasst das Gericht in einem Hinweis zusammen. Der Hinweis soll innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung oder, sofern ein Anhörungstermin stattfindet, innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin ergehen. Für die Ladung zu dem Anhörungstermin gelten § 45 Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(手続)

第四十八条① 事前審査の問題に関係する計画対象者には、審尋しなければならない。

2 裁判所は、事前審査の結果を意見にまとめなければならない。意見は、申立てがあった後二週間以内又は審尋期日が開催された場合は当該期日後二週間以内に発しなければならない。第四十五条第三項及び第四十六条第一項第三段の規定は、審尋期日への呼出しに準用する。

【注】 2022年7月20日改正 (2022年7月27日発効)

§ 48 Verfahren

(1) (unverändert)

(2) Das Ergebnis der Vorprüfung fasst das Gericht in einem Hinweis zusammen. Der Hinweis soll innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung oder, sofern ein Anhörungstermin stattfindet, innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin ergehen. Für die Ladung zu dem Anhörungstermin gelten § 45 Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(手続)

第四十八条① [変更なし]

2 裁判所は、事前審査の結果を意見にまとめなければならない。意見は、申立てがあった後二週間以内又は審尋期日が開催された場合は当該期日後二週間以内に発しなければならない。第四十五条第三項及び第四十六条第一項第四段の規定は、審尋期日への呼出しに準用する。

Abschnitt. 4 Stabilisierung / 第四節 安定化

§ 49 Stabilisierungsanordnung

(1) Soweit dies zur Wahrung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels erforderlich ist, ordnet das Restrukturierungsgericht auf Antrag des Schuldners an, dass

1. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagt oder einstweilen eingestellt werden (Vollstreckungssperre) und
2. Rechte an Gegenständen des beweglichen Vermögens, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Ab- oder Aussonderungsrecht geltend gemacht werden könnten, von dem Gläubiger nicht durchgesetzt

werden dürfen und dass solche Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners eingesetzt werden können, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind (Verwertungssperre).

(2) Forderungen, die nach § 4 einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan unzugänglich sind, bleiben von einer Anordnung nach Absatz 1 und deren vertragsrechtlichen Wirkungen unberührt. Die Anordnung kann sich im Übrigen gegen einzelne, mehrere oder alle Gläubiger richten.

(3) Die Anordnung nach Absatz 1 kann auch das Recht von Gläubigern zur Durchsetzung von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 2 Absatz 4) sperren.

(安定化命令)

第四十九条① 再建裁判所は、安定化命令が再建目的の実現への見込みを保全するのに必要である限りにおいて、債務者の申立てにより、次に掲げる処分を命ずる。

一 債務者に対する強制執行の処分を禁止し、又は、一時的に停止する（執行禁止）。

二 倒産手続が開始した場合に別除権又は取戻権として主張することができる動産目的物に関する権利は、債権者が行使してはならず、かつ、その目的物は、債務者の事業の継続にとって重要な意義を有する限りにおいて、債務者の事業の継続のために使用することができる（換価禁止）。

2 第一項の規定による命令及びその契約法上の効果は、第四条の規定により再建計画による変更を受けない債権に影響を及ぼさない。ところで、この命令は、債権者の一人、複数人又は全員を対象とすることができる。

3 第一項の規定による命令は、グループ内第三者担保（第二条第四項）に基づく権利の行使に関する債権者の権利をも妨げることができる。

§ 50 Antrag

(1) Der Schuldner hat die beantragte Stabilisierungsanordnung nach § 49 Absatz 1 ihrem Inhalt, dem Adressatenkreis und der Dauer nach zu bezeichnen.

(2) Der Schuldner fügt dem Antrag eine Restrukturierungsplanung bei, welche umfasst:

1. einen auf den Tag der Antragstellung aktualisierten Entwurf des Restrukturierungsplans oder ein auf diesen Tag aktualisiertes Konzept für die Restrukturierung nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
2. einen Finanzplan, der den Zeitraum von sechs Monaten umfasst und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Fortführung des Unternehmens in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll; dabei bleiben Finanzierungsquellen außer Betracht, die sich mit dem Restrukturierungsziel nicht vereinbaren lassen.

(3) Des Weiteren hat der Schuldner zu erklären,

1. ob, in welchem Umfang und gegenüber welchen Gläubigern er sich mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber den Sozialversicherungsträgern oder Lieferanten in Verzug befindet,
2. ob und in welchen Verfahren zu seinen Gunsten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach diesem Gesetz oder nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder 5 der Insolvenzordnung angeordnet wurden und
3. ob er für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre seinen Verpflichtungen aus den §§ 325 bis 328 oder aus § 339 des Handelsgesetzbuchs nachgekommen ist.

(申立て)

第五十条① 債務者は、第四十九条第一項の規定により申し立てた安定化命令を、その内容、名宛人の範囲及び期間によって示さなければならない。

2 債務者は、申立書に、次に掲げる書類を含む再建立案書を添付する。

一 再建計画案又は第三十一条第二項第一段第一号に規定する再建コンセプトで、申立日現在のもの

二 六箇月の期間を対象にし、かつ、この期間における事業の継続を確実にしようとするための資金源につき確かな説明を含めた財務計画；その際には、再建目的とは相いれない資金源を考慮しない。

3 その他に、債務者は、次に掲げる事項を説明しなければならない。

一 債務者が、雇用関係、年金約束又は租税債務関係に基づく債務、社会保険担当者又は供給者に対する債務の履行を遅滞しているかどうか、遅滞している場合はいかなる程度で、いかなる債権者に対してなのか。

二 申立ての前の最後の三年内に、債務者のために、この法律又は倒産法第二十一条第二項第一段第三号若しくは第五号の規定による執行禁止又は換価禁止が命じられたかどうか、命じられたのであればどの手続においてなのか。

三 債務者が、最後の三年の間に終了した事業年度につき、商法典第三百二十五条から第三百二十八条までの規定又は第三百三十九条の規定に基づくその義務を履行したかどうか。

§ 51 Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung

(1) Die Stabilisierungsanordnung ergeht, wenn die von dem Schuldner vorgelegte Restrukturierungsplanung vollständig und schlüssig ist und keine Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass

1. die Restrukturierungsplanung oder die Erklärungen zu § 50 Absatz 3 in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht oder beruhen,

2. die Restrukturierung aussichtslos ist, weil keine Aussicht darauf besteht, dass ein das Restrukturierungskonzept umsetzender Plan von den Planbetroffenen angenommen oder vom Gericht bestätigt werden würde,
3. der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig ist oder
4. die beantragte Anordnung nicht erforderlich ist, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen.

Schlüssig ist die Planung, wenn nicht offensichtlich ist, dass sich das Restrukturierungsziel nicht auf Grundlage der in Aussicht genommenen Maßnahmen erreichen lässt. Weist die Restrukturierungsplanung behebbare Mängel auf, erlässt das Gericht die Anordnung für einen Zeitraum von höchstens 20 Tagen und gibt dem Schuldner auf, die Mängel innerhalb dieses Zeitraums zu beheben.

(2) Sind Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass

1. erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber den in § 50 Absatz 3 Nummer 1 genannten Gläubigern bestehen oder
2. der Schuldner für mindestens eines der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre gegen die Offenlegungspflichten nach den §§ 325 bis 328 oder nach § 339 des Handelsgesetzbuchs verstoßen hat,

erfolgt die Stabilisierungsanordnung nur, wenn trotz dieser Umstände zu erwarten ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigergesamtheit auszurichten. Dies gilt auch, wenn zugunsten des Schuldners in den letzten drei Jahren vor der Stellung des Antrags die in § 49 Absatz 1 genannten Vollstreckungs- oder Verwertungssperren oder vorläufige Sicherungsanordnungen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder 5 der Insolvenzordnung angeordnet wurden, sofern nicht der Anlass

dieser Anordnungen durch eine nachhaltige Sanierung des Schuldners bewältigt wurde.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Stabilisierungsanordnung kein Restrukturierungsplan vor, kann das Gericht dem Schuldner eine Frist setzen, binnen derer der Restrukturierungsplan vorzulegen ist.

(4) Die Stabilisierungsanordnung ist allen Gläubigern, die von ihr betroffen sind, zuzustellen. In öffentlichen Restrukturierungssachen (§ 84) kann auf eine Zustellung verzichtet werden, wenn sich die Anordnung mit Ausnahme der in § 4 genannten Gläubiger gegen alle Gläubiger richtet.

(5) Das Restrukturierungsgericht entscheidet über den Antrag auf Erlass der Stabilisierungsanordnung durch Beschluss. Soweit das Gericht den Antrag zurückweist, steht dem Schuldner gegen den Beschluss die sofortige Beschwerde zu.

(安定化命令の要件)

第五十一条① 安定化命令は、債務者により提出された再建立案書が完全であり、有理性を有し、かつ、次に掲げるいずれかの事実を判明させる事情が知れていない場合には、これを発令する。

一 再建立案書又は第五十条第三項の説明が重要な点において不適切な事実に基づいている。

二 再建コンセプトを実現する計画について計画対象者の可決又は裁判所の認可が見込まれないため、再建の見込みがない。

三 債務者が未だ支払不能のおそれの状態ではない。

四 申し立てられた命令が再建目的を実現するのに必要ではない。

見込まれた処分に基づいては再建目的を達し得ないことが明らかでないときは、立案書は、有理性を有する。除去し得る瑕疵が再建立案書に存するときは、裁判所は、最長で二十日の期間の命令を発令し、この期間内にお

ける瑕疵の除去を債務者に課す。

2 次に掲げる事実のいずれかを判明させる事情が知れている場合においては、債務者が債権者全体のための業務執行をする意思を有し、かつ、可能な状況にあることを当該事情の存在にもかかわらず期待し得るときに限り、安定化命令を発令する。

一 第五十条第三項第一号に掲げた債権者に対する多額の未払金が存在する。

二 債務者が最後の三年に終了した事業年度の少なくとも一につき商法典第三百二十五条から第三百二十八条まで又は第三百三十九条に規定する開示義務に違反した。

申立ての前の最後の三年内に債務者のために第四十九条第一項に掲げた執行禁止若しくは換価禁止又は倒産法第二十一条第一項第二段第三号若しくは第五号の規定による仮の保全命令が命じられたときも、同様とする；ただし、これらの命令の原因が債務者の持続的な再建によっては解消されなかった場合に限る。

3 安定化命令の時に再建計画が存在しないときは、裁判所は、債務者に対し、再建計画を提出すべき期間を定めることができる。

4 安定化命令は、その対象となる全ての債権者に送達しなければならない。公開再建事件(第八十四条)においては、この命令が第四条に掲げた債権者を除き全ての債権者を対象としているときは、送達をしないことができる。

5 再建裁判所は、安定化命令の発令を求める申立てにつき、決定で、裁判する。裁判所が申立てを却下したときは、債務者は、決定に対して、即時抗告をすることができる。

§ 52 Folgeanordnung, Neuordnung

Unter den Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 und 2 kann eine Stabilisierungsanordnung auf weitere Gläubiger erstreckt, inhaltlich erweitert oder zeitlich verlängert werden (Folgeanordnung) oder, sofern die Anordnungsdauer bereits überschritten ist, erneuert werden (Neuordnung).

(後続命令、新規命令)

第五十二条 安定化命令は、第五十一条第一項及び第二項の要件のもとで、他の債権者に拡張し、その内容を拡大し、若しくは、期間を延長すること（後続命令）、又は、命令期間が既に過ぎている場合は更新すること（新規命令）ができる。

§ 53 Anordnungsdauer

(1) Die Stabilisierungsanordnung kann für eine Dauer von bis zu drei Monaten ergehen.

(2) Folge- oder Neuordnungen können nur im Rahmen der Anordnungshöchstdauer nach Absatz 1 ergehen, es sei denn,

1. der Schuldner hat den Gläubigern ein Planangebot unterbreitet und
2. es sind keine Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass mit einer Planannahme innerhalb eines Monats nicht zu rechnen ist.

In diesem Fall verlängert sich die Anordnungshöchstdauer um einen Monat und die Anordnung richtet sich ausschließlich gegen Planbetroffene.

(3) Hat der Schuldner die gerichtliche Bestätigung des von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplans beantragt, können Folge- oder Neuordnungen bis zur Rechtskraft der Planbestätigung,

höchstens aber bis zum Ablauf von acht Monaten nach dem Erlass der Erstanordnung ergehen. Dies gilt nicht, wenn der Restrukturierungsplan offensichtlich nicht bestätigungsfähig ist.

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor der ersten Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland verlegt wurde und keine öffentlichen Bekanntmachungen nach den §§ 84 bis 86 erfolgen.

(命令期間)

第五十三条① 安定化命令は、三箇月までの〔有効〕期間で、これを発することができる。

2 後続命令又は新規命令は、次の各号のいずれにも該当する場合を除き、第一項に規定する命令最長期間の限度でのみ、発することができる。

一 債務者が債権者に計画申出書を提出した。

二 一箇月内の計画可決が期待できないことを判明させる事情が知れていない。

第一号及び二号に該当する場合においては、命令最長期間を一箇月延長し、かつ、命令は専ら計画対象者を対象とする。

3 債務者が計画対象者によって可決された再建計画につき裁判所の認可を申し立てたときは、計画の認可が確定するまで〔の有効期間〕(ただし、最長でも、最初の命令の発令後八箇月が経過するまで〔の有効期間〕に限る)で、後続命令又は新規命令を発令することができる。〔ただし、〕再建計画を認可できないことが明らかであるときは、この限りでない。

4 安定化及び再建の枠組みのツールを最初に利用する前の三箇月の期間内に債務者の主たる利益の中心が欧州連合の他の構成国から国内に移転して

いて、かつ、第八十四条から第八十六条までの規定による公告が行われていないときは、第三項は、これを適用しない。

§ 54 Folgen der Verwertungssperre

(1) Ist eine Verwertungssperre ergangen, sind dem Gläubiger die geschuldeten Zinsen zu zahlen und der durch die Nutzung eintretende Wertverlust ist durch laufende Zahlungen an den Gläubiger auszugleichen. Dies gilt nicht, soweit nach der Höhe der Forderung und der sonstigen Belastung des Gegenstands mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Verwertungserlös nicht zu rechnen ist.

(2) Zieht der Schuldner nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Berechtigten Forderungen ein, die zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten sind, oder veräußert oder verarbeitet er bewegliche Sachen, an denen Rechte bestehen, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Aus- oder Absonderungsrechte geltend gemacht werden könnten, sind die dabei erzielten Erlöse an den Berechtigten auszukehren oder unterscheidbar zu verwahren, es sei denn, der Schuldner trifft mit dem Berechtigten eine anderweitige Vereinbarung.

(換価禁止 [処分] の効果)

第五十四条① 換価禁止 [処分] が発せられたときは、負担すべき利息を債権者に支払い、かつ、[動産の] 利用により生じた価値喪失を債権者に対する継続的な支払によって補償しなければならない。[ただし、] 債権者に換価利益から満足を与えることが債権の額及び目的物に関する他の負担に照らし期待できない場合は、この限りでない。

2 債務者が、請求権の担保のために譲渡された債権を権利者との契約上の

合意により取り立て、又は、倒産手続が開始した場合は取戻権若しくは別除権として主張され得る権利が存する動産を譲渡し、若しくは、加工するときは、権利者と他の合意をしている場合を除き、その際に得られる利益は、権利者に支払い、又は、[一般財産から] 区別できるように保管しなければならない。

§ 55 Vertragsrechtliche Wirkungen

(1) Ist der Schuldner zum Zeitpunkt der Stabilisierungsanordnung einem Gläubiger etwas aus einem Vertrag schuldig, so kann der Gläubiger nicht allein wegen der rückständigen Leistung eine ihm im Anordnungszeitraum obliegende Leistung verweigern oder Vertragsbeendigungs- oder -abänderungsrechte geltend machen; unberührt bleibt das Recht des Gläubigers, die Erbringung des Teils der ihm obliegenden Gegenleistung zu verweigern, der auf die rückständige Leistung des Schuldners entfällt. Ergehen Folge- oder Neuordnungen, ist der Zeitpunkt der Erstanordnung maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner für die Fortführung des Unternehmens nicht auf die dem Gläubiger obliegende Leistung angewiesen ist.

(3) Ist der Gläubiger vorleistungspflichtig, hat er das Recht, die ihm obliegende Leistung gegen Sicherheitsleistung oder Zug um Zug gegen die dem Schuldner obliegende Leistung zu erbringen. Absatz 1 berührt nicht das Recht von Darlehensgebern, den Darlehensvertrag vor der Auszahlung des Darlehens wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners oder der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheit zu kündigen (§ 490 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Satz 2 gilt auch für andere Kreditzusagen.

(契約法上の効果)

第五十五条① 債務者が安定化命令の時に債権者に対し契約に基づき何らかの債務を負っているときは、債権者は、専ら未履行給付を理由としては、自らが命令期間において行うべき給付を拒絶し、又は、契約終了権若しくは契約変更権を主張することができない；その行うべき反対給付で債務者の未履行給付に相当する部分の履行を拒絶する債権者の権利は、妨げられない。後続命令又は新規命令が発せられたときは、最初の命令の時を標準とする。

2 第一項の規定は、債務者が事業の継続につき債権者の行うべき給付を必要としていないときは、適用しない。

3 債権者は、先履行義務を負っているとき、自らに課された給付を、担保の提供又は債務者の行うべき給付と引換えに、履行する権利を有する。第一項の規定は、債務者の財産状況の悪化又は消費貸借のために設定された担保の価値の低下に基づき貸付金を支払う前に消費貸借契約を解約する、消費貸借の貸主の権利（民法典第四百九十条第一項）に影響を与えない。第二段の規定は、他の信用約束についても適用する。

§ 56 Finanzsicherheiten, Zahlungs- und Abwicklungssysteme, Liquidationsnetting

(1) Die Stabilisierungsanordnung berührt nicht die Wirksamkeit von Verfügungen über Finanzsicherheiten nach § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes und die Wirksamkeit der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen aus Zahlungsaufträgen, Aufträgen zwischen Zahlungsdienstleistern oder zwischengeschalteten Stellen oder Aufträgen zur Übertragung von Wertpapieren, die in Systeme nach § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes eingebracht wurden. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Rechtsgeschäft des Schuldners am Tag der Anordnung

getätigt und verrechnet oder eine Finanzsicherheit bestellt wird und der andere Teil nachweist, dass er die Anordnung weder kannte noch hätte kennen müssen; ist der andere Teil ein Systembetreiber oder Teilnehmer in dem System, bestimmt sich der Tag der Anordnung nach dem Geschäftstag im Sinne des § 1 Absatz 16b des Kreditwesengesetzes.

(2) Von der Stabilisierungsanordnung und ihren Wirkungen bleiben Geschäfte, die den Gegenstand einer Vereinbarung über das Liquidationsnetting im Sinne von § 104 Absatz 3 und 4 der Insolvenzordnung bilden können, sowie Vereinbarungen über das Liquidationsnetting unberührt. Die aus dem Liquidationsnetting resultierende Forderung kann einer Vollstreckungssperre und, im Rahmen des nach Absatz 1 Zulässigen, auch einer Verwertungssperre unterworfen werden.

(金融担保、支払及び決済システム、清算ネットィング)

第五十六条① 安定化命令は、信用制度法第一条第十七項に規定する金融担保に関する処分の有効性、及び信用制度法第一条第十六項に規定するシステムに組み込まれた支払委託、支払サービス提供者若しくは仲介機関との間の委託又は有価証券の譲渡に関する委託に基づく請求権と給付に関する差引勘定の有効性を妨げない。債務者のこのような法律行為が命令の日に行われ、かつ、差引勘定された場合、又は、金融担保が設定された場合においては、他の当事者が、命令を知らず、かつ、知るべくもなかった旨を証明したときも、同様とする；他の当事者がシステムの操業者又はシステムへの参加者であるときは、命令の日は、信用制度法第一条第十六b項所定の稼働日を経過した後で、これを決定する。

2 安定化命令及びその効果は、倒産法第百四条第三項及び第四項所定の清算ネットィングに関する合意の対象を形成し得る行為並びに清算ネットィ

ングに関する合意を妨げない。清算ネットィングの結果生ずる債権は、執行禁止〔処分〕に服させ、及び、第一項の規定により許される範囲においては、換価禁止〔処分〕にも服させることができる。

§ 57 Haftung der Organe

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 der Insolvenzordnung und erwirkt er aufgrund vorsätzlich oder fahrlässig unrichtiger Angaben eine Stabilisierungsanordnung, ist der Geschäftsleiter den davon betroffenen Gläubigern zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese durch die Anordnung erleiden. Dies gilt nicht, wenn ihn kein Verschulden trifft. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Ersatz des Schadens, der einem Gläubiger aus einer nicht ordnungsgemäßen Auskehrung oder Verwahrung der Erlöse nach § 54 Absatz 2 entsteht. Für Ansprüche nach den Sätzen 1 und 3 gilt § 43 Absatz 3 entsprechend.

（機関の責任）

第五十七条 債務者が、法人又は倒産法第十五 a 条第一項第三段、第二項所定の法人格のない会社であり、かつ、故意又は過失による不正確な申告に基づき安定化命令を得たときは、業務執行者は、その対象になっている債権者に対して、この者が命令により被った損害の賠償をする義務を負う。〔ただし、〕債務者に責任がないときは、この限りでない。第一段及び第二段の規定は、第五十四条第二項の規定による利益の支払又は保管が適切でなかったことで債権者に生じた損害の賠償についても適用する。第四十三条第三項の規定は、第一段及び第三段の規定による請求権について準用する。

【注】2021年8月10日改正 (2024年1月1日発効)

§ 57 Haftung der Organe

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine rechtsfähige Personengesellschaft im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 der Insolvenzordnung und erwirkt er aufgrund vorsätzlich oder fahrlässig unrichtiger Angaben eine Stabilisierungsanordnung, ist der Geschäftsleiter den davon betroffenen Gläubigern zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese durch die Anordnung erleiden. Dies gilt nicht, wenn ihn kein Verschulden trifft. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Ersatz des Schadens, der einem Gläubiger aus einer nicht ordnungsgemäßen Auskehrung oder Verwahrung der Erlöse nach § 54 Absatz 2 entsteht. Für Ansprüche nach den Sätzen 1 und 3 gilt § 43 Absatz 3 entsprechend.

(機関の責任)

第五十七条 債務者が、法人又は倒産法第十五 a 条第一項第三段、第二項所定の権利能力を有する人的会社であり、故意又は過失による不正確な申告に基づき安定化命令を得たときは、業務執行者は、その対象になっている債権者に対して、この者が命令により被った損害の賠償をする義務を負う。[ただし、] 債務者に責任がないときは、この限りでない。第一段及び第二段の規定は、第五十四条第二項の規定による利益の支払又は保管が適切でなかったことで債権者に生じた損害の賠償についても適用する。第四十三条第三項の規定は、第一段及び第三段の規定による請求権について準用する。

§ 58 Insolvenzantrag

Das Verfahren über den Antrag eines Gläubigers, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners zu eröffnen, wird für die Anordnungsdauer ausgesetzt.

(倒産申立て)

第五十八条 債務者の財産につき倒産手続の開始を求める旨の債権者の申立てに関する手続は、命令期間中は、停止する。

§ 59 Aufhebung und Beendigung der Stabilisierungsanordnung

(1) Das Restrukturierungsgericht hebt die Stabilisierungsanordnung auf, wenn

1. der Schuldner dies beantragt,
2. die Anzeige nach § 31 Absatz 4 ihre Wirkungen verloren hat oder wenn die Voraussetzungen einer Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 31 Absatz 4 Nummer 3, § 33 vorliegen,
3. der Schuldner es versäumt, dem Gericht nach Ablauf einer zu diesem Zweck eingeräumten angemessenen Frist den Entwurf eines Restrukturierungsplans zu übermitteln oder
4. Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner nicht bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigergesamtheit auszurichten, insbesondere weil
 - a) die Restrukturierungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht oder
 - b) die Rechnungslegung und Buchführung des Schuldners so unvollständig oder mangelhaft sind, dass sie eine Beurteilung der Restrukturierungsplanung, insbesondere des Finanzplans, nicht ermöglichen.

(2) Die Stabilisierungsanordnung wird wegen der in Absatz 1 Nummer 2 und 4 genannten Gründe auch auf Antrag eines von der Anordnung betroffenen Gläubigers aufgehoben, wenn dieser das Vorliegen des Beendigungsgrunds glaubhaft macht.

(3) Das Restrukturierungsgericht kann von einer Aufhebung absehen, wenn die Fortdauer der Stabilisierungsanordnung geboten erscheint, um im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger einen geordneten Übergang in ein Insolvenzverfahren zu gewährleisten. Das Gericht setzt dem Schuldner eine Frist von höchstens drei Wochen, innerhalb derer er dem Gericht die Beantragung eines Insolvenzverfahrens nachzuweisen hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stabilisierungsanordnung aufzuheben.

(4) Die Stabilisierungsanordnung endet, wenn der Restrukturierungsplan bestätigt ist oder die Planbestätigung versagt wird.

(安定化命令の取消し及び終了)

第五十九条① 再建裁判所は、次の各号のいずれかに該当する場合は、安定化命令を取り消す。

- 一 債務者が安定化命令の取消しを申し立てたとき。
- 二 [再建事件の] 通知が第三十一条第四項の規定によりその効力を失った、又は、第三十一条第四項第三号、第三十三条に規定する再建事件の取消しの要件が存するとき。
- 三 債務者が、裁判所に対し再建計画案を送付するために付与された相当の期間が経過した後に、これを行わなかったとき。
- 四 特に次に掲げる理由から、債務者が、債権者全体のための業務執行をする意思を有しない、又は、可能な状況でない旨を判明させる事情が知られているとき。
 - a) 再建立案書が重要な点において不適切な事実に基づいている。
 - b) 債務者の計算及び簿記が、再建立案書、特に財務計画の評価を不能にさせる程度に不完全である、又は、瑕疵がある。

2 安定化命令は、命令の対象になっている債権者の申立てによっても、第

一項第二号及び第四号に掲げた事由に基づき、この者が終了事由の存在を疎明したときは、取り消される。

- 3 再建裁判所は、債権者全体のために倒産手続への秩序的移行を保障すべく安定化命令の持続が必要であるようにみえるときは、停止を見送ることができる。裁判所は、債務者に対し、最長で三週間の期間を設定する；この期間内に、債務者は、裁判所に対し、倒産手続の申立てを証明しなければならない。この期間の経過後は、安定化命令を取り消さなければならない。
- 4 安定化命令は、再建計画が認可され、又は、計画の認可が拒絶されたときは、終了する。

Abschnitt 5. Planbestätigung / 第五節 計画の認可

Unterabschnitt 1. Bestätigungsverfahren / 第一款 認可の手続

§ 60 Antrag

(1) Auf Antrag des Schuldners bestätigt das Gericht den von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplan durch Beschluss. Der Antrag kann auch im Erörterungs- und Abstimmungstermin gestellt werden. Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren (§ 45) erfolgt, hat der Schuldner dem Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans neben dem zur Abstimmung gestellten Plan und seinen Anlagen die Dokumentation über das Abstimmungsergebnis sowie sämtliche Urkunden und sonstigen Nachweise beizufügen, aus denen sich ergibt, wie die Abstimmung durchgeführt wurde und zu welchem Ergebnis sie geführt hat.

(2) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, bedarf der Antrag auf Bestätigung eines Restrukturierungsplans, der die persönlich haftenden Gesellschafter nicht von deren Haftung für die durch den Plan gestalteten Forderungen und Rechte befreit, der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den persönlich haftenden Gesellschaftern

1. um juristische Personen handelt oder
2. um Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit handelt, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist und kein persönlich haftender Gesellschafter selbst eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(申立て)

第六十条① 裁判所は、計画対象者が可決した再建計画を、債務者の申立てにより、決定で、認可する。申立ては、討議手続及び投票手続においても、することができる。計画への投票が裁判上の手続（第四十五条）で行われていないときは、債務者は、再建計画の認可の申立書に、投票に付された計画及びその附属書類とともに、投票結果に関する書類並びにどのように投票が実施されたか、投票がどのような結果につながったのかを判明させる全ての証書及び他の証拠を添付しなければならない。

2 債務者が法人格のない会社又は株式合資会社であるときは、計画により変更される債権及び権利に関する無限責任社員の責任を免除しない旨の再建計画の認可を求める申立ては、全ての無限責任社員の同意を要する。[ただし、]無限責任社員が次に掲げる者であるときは、この限りでない。

一 法人

二 法人格のない会社で、自然人が無限責任社員ではないもの及び自然人が無限責任社員である、又は、会社の結合がこのような態様で継続する法人格のない会社自身が無限責任社員でないもの

【注】2021年8月10日改正（2024年1月1日発効）

§ 60 Antrag

(1) (unverändert)

(2) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine rechtsfähige Personengesellschaft oder um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, bedarf der Antrag auf Bestätigung eines Restrukturierungsplans, der die persönlich haftenden Gesellschafter nicht von deren Haftung für die durch den Plan gestalteten Forderungen und Rechte befreit, der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den persönlich haftenden Gesellschaftern

1. um juristische Personen handelt oder

2. um rechtsfähige Personengesellschaften handelt, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist und kein persönlich haftender Gesellschafter selbst eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(申立て)

第六十条①〔変更なし〕

2 債務者が権利能力を有する人的会社又は株式合資会社であるときは、計画により変更される債権及び権利に関する無限責任社員の責任を免除しない旨の再建計画の認可に関する申立ては、全ての無限責任社員の同意を要する。〔ただし、〕無限責任社員が次に掲げる者であるときは、この限りでない。

一 法人

- 二 権利能力を有する人的会社で、自然人が無限責任社員ではないもの及び自然人が無限責任社員である、又は、会社の結合がこのような態様で継続する法人格のない会社自身が無限責任社員でないもの

§ 61 Anhörung

Vor der Entscheidung über die Bestätigung des Restrukturierungsplans kann das Gericht die Planbetroffenen anhören. Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, hat das Gericht einen Termin zur Anhörung der Planbetroffenen durchzuführen. § 45 Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Satz 4 gelten entsprechend.

(審尋)

第六十一条 裁判所は、再建計画の認可に関する裁判の前に、計画対象者を審尋することができる。計画への投票が裁判上の手続で行われていないときは、裁判所は、計画対象者を審尋するための期日を開かなければならない。第四十五条第三項及び第四十六条第一項第四段の規定は、これを準用する。

§ 62 Bedingter Restrukturierungsplan

Ist im Restrukturierungsplan vorgesehen, dass vor dessen Bestätigung bestimmte Leistungen erbracht oder andere Maßnahmen verwirklicht werden sollen, wird der Plan nur bestätigt, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und Versagungsgründe nicht vorliegen.

(条件付再建計画)

第六十二条 再建計画においてその認可の前に一定の給付をし、又は、他の

措置を実施するべき旨を定めている場合は、その要件を満たし、かつ、[認可] 拒絶の原因が存しないときに限り、再建計画を認可する。

§ 63 Versagung der Bestätigung

(1) Die Bestätigung des Restrukturierungsplans ist von Amts wegen zu versagen, wenn

1. der Schuldner nicht drohend zahlungsunfähig ist;
2. die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Restrukturierungsplans sowie über die Annahme des Plans durch die Planbetroffenen in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und der Schuldner den Mangel nicht beheben kann oder innerhalb einer angemessenen, vom Restrukturierungsgericht gesetzten Frist nicht behebt oder
3. die Ansprüche, die den Planbetroffenen durch den gestaltenden Teil des Plans zugewiesen werden, und die durch den Plan nicht berührten Ansprüche der übrigen Gläubiger offensichtlich nicht erfüllt werden können.

(2) Sieht der Restrukturierungsplan eine neue Finanzierung vor, ist die Bestätigung zu versagen, wenn das dem Plan zugrunde liegende Restrukturierungskonzept unschlüssig ist oder wenn Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass das Konzept nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht oder keine begründete Aussicht auf Erfolg vermittelt.

(3) Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, gehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Annahme des Restrukturierungsplans durch die Planbetroffenen zulasten des Schuldners. Besteht Streit über das einem Planbetroffenen zustehende Stimmrecht, legt das Gericht seiner Entscheidung das nach Maßgabe des

§ 24 zu bestimmende Stimmrecht zugrunde.

(4) Die Bestätigung ist auch zu versagen, wenn die Annahme des Restrukturierungsplans unlauter herbeigeführt worden ist, insbesondere durch Begünstigung eines Planbetroffenen.

(認可の拒絶)

第六十三条① 再建計画の認可は、次の各号のいずれかに該当する場合は、職権で、拒絶しなければならない。

一 債務者に支払不能のおそれがないとき。

二 再建計画の内容及び手続的取扱い並びに計画対象者による計画の可決に関する規定を重要な点において遵守しておらず、かつ、債務者がこの瑕疵を除去することができない、又は、再建裁判所によって設定された相当の期間内に除去しないとき。

三 計画の変更部により計画対象者に割り当てられた請求権及び他の債権者が有する計画の影響を受けない請求権を履行できないことが明らかなきとき。

2 再建計画が新たな資金調達を定める場合において、計画の基礎となる再建コンセプトに有理性がないとき、又は、当該コンセプトが事実上の状態を前提にしていない、若しくは、理由の付された成功見込みを生じさせないことを判明させる事情が知れているときは、認可を拒絶しなければならない。

3 計画への投票が裁判上の手続で行われていないときは、計画対象者による再建計画の可決の手続適合性に関する疑義は、債務者の負担とする。計画対象者に属する議決権に関する争いがあるときは、裁判所は、第二十四条の規定により決定されるべき議決権を、その裁判の基礎とする。

4 認可は、再建計画が不正に、特に計画対象者への利益供与によって可決されたときも、拒絶しなければならない。

【注】2022年7月20日改正（2022年7月27日発効）

§ 63 Versagung der Bestätigung

(1) (unverändert)

(2) Liegt ein Mangel nach Absatz 1 Nummer 2 darin begründet, dass infolge einer unzutreffenden Bewertung des Unternehmens die Voraussetzungen für eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung nach den §§ 26 bis 28 nicht gegeben sind, so kann die Versagung der Bestätigung auf diesen Mangel nur gestützt werden, wenn ein hierdurch benachteiligter Planbetroffener dies beantragt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller dem Plan bereits im Abstimmungsverfahren widersprochen hat. Ist die Abstimmung außerhalb eines gerichtlichen Abstimmungstermins erfolgt, so gilt dies nur dann, wenn in dem Planangebot oder, sofern eine Versammlung der Planbetroffenen stattgefunden hat, in dem Einberufungsschreiben zu der Versammlung auf die Erforderlichkeit des Widerspruchs und die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs gesondert hingewiesen worden ist.

(3) (bish. Abs. 2)

(4) (bish. Abs. 3)

(5) (bish. Abs. 4)

（認可の拒絶）

第六十三条①〔変更なし〕

2 事業を適切に評価しなかった結果第二十六条から第二十八条までの規定によるグループ間の多数決の前提が存在しないことに第一項第二号の瑕疵の根拠がある場合においては、これにより不利益を受ける計画対象者が認可の拒絶を申し立てたときに限り、第一項第二号の瑕疵を認可拒絶の理由とすることができる。申立ては、申立人が既に投票手続で計画に異議を述べたときに限り、適法とする。投票が裁判上の投票期日外で行われた場合は、計画の申出において、又は、計画対象者の

集会が開かれた場合は集会の招集状において異議の必要性及び異議が述べられないことの効果が特に教示されているときに限り、第二段の規定を適用する。

3 〔旧二項〕

4 〔旧三項〕

5 〔旧四項〕

§ 64 Minderheitenschutz

(1) Auf Antrag eines Planbetroffenen, der gegen den Restrukturierungsplan gestimmt hat, ist die Bestätigung des Plans zu versagen, wenn der Antragsteller durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt wird als er ohne den Plan stünde. Hat der Schuldner gegen den Inhaber einer Absonderungsanwartschaft eine Vollstreckungs- oder Verwertungssperre erwirkt, die diesen an der Verwertung der Anwartschaft hinderte, bleiben Minderungen im Wert der Anwartschaft, die sich während der Dauer der Anordnung ergeben, für die Bestimmung der Stellung des Berechtigten ohne Plan außer Betracht, es sei denn, die Wertminderung hätte sich auch ohne die Anordnung ergeben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller bereits im Abstimmungsverfahren dem Plan widersprochen und geltend gemacht hat, dass er durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird als er ohne Plan stünde. Ist die Planabstimmung in einem gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin erfolgt, muss der Antragsteller spätestens in diesem Termin glaubhaft machen, durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt zu werden.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist abzuweisen, wenn im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans Mittel für den Fall bereitgestellt

werden, dass ein Planbetroffener eine Schlechterstellung nachweist. Ob der Antragsteller einen Ausgleich aus diesen Mitteln erhält, ist außerhalb der Restrukturierungssache zu klären.

(4) Hat weder eine Versammlung der Planbetroffenen (§ 20) noch ein Erörterungs- und Abstimmungstermin (§ 45) stattgefunden, gilt Absatz 2 Satz 1 nur, wenn im Planangebot besonders auf das Erfordernis der Geltendmachung der voraussichtlichen Schlechterstellung durch den Plan im Abstimmungsverfahren hingewiesen wurde. Hat eine Versammlung der Planbetroffenen stattgefunden, gilt Absatz 2 Satz 1 nur, wenn in dem Einberufungsschreiben besonders auf das Erfordernis der Geltendmachung der voraussichtlichen Schlechterstellung durch den Plan im Abstimmungsverfahren hingewiesen wurde. Absatz 2 Satz 2 gilt nur, wenn in der Ladung besonders auf das Erfordernis der Glaubhaftmachung der voraussichtlichen Schlechterstellung durch den Plan spätestens im Erörterungs- und Abstimmungstermin hingewiesen wurde.

(少数者保護)

第六十四条① 計画の認可は、再建計画に反対票を投じた計画対象者の申立てにより、申立人につき再建計画で設定する地位が計画がないと仮定した場合に存する地位と比べて不利なものであるときは、拒絶しなければならない。債務者が、別除期待を有する者を相手方として、その者による期待の換価を妨げる執行禁止〔処分〕又は換価禁止〔処分〕を得ていたときは、命令の〔有効〕期間中に生じた期待の価値の減少は、計画がなかった場合の権利者の地位を定める関係では、考慮しない；ただし、命令がない場合でも価値の減少が生ずるときを除く。

2 第一項に規定する申立ては、申立人が、既に投票手続において計画に異

議を唱え、かつ、計画により計画がないと仮定したときと比べて自らが不利な地位に置かれることが見込まれる旨を主張していたときに限り、適法とする。計画への投票が裁判上の討議手続及び投票手続において行われたときは、申立人は、遅くとも当該期日中に、計画により不利な地位に置かれる旨を疎明しなければならない。

- 3 第一項に規定する申立ては、再建計画の変更部において計画対象者が不利な地位を証明した場合に備えて資金を用意しているときは、却下しなければならない。申立人が当該資金から補償を得るか否かは、再建事件の外で明らかにしなければならない。
- 4 計画対象者の集会(第二十条)並びに討議期日及び投票期日(第四十五条)が開かれなかった場合は、計画による地位低下の見込みを投票手続で主張する必要がある旨を計画の申出において特に教示したときに限り、第二項第一段の規定を適用する。計画対象者の集会が開かれた場合は、計画による地位低下の見込みを投票手続で主張する必要がある旨を招集状において特に教示したときに限り、第二項第一段の規定を適用する。第二項第二段の規定は、計画による地位低下の見込みを遅くとも討議期日及び投票期日で主張する必要がある旨を呼出状において特に教示したときに限り、適用する。

§ 65 Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Wird die Entscheidung über den Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans nicht im Anhörungstermin oder im Erörterungs- und Abstimmungstermin verkündet, ist sie in einem alsbald zu bestimmenden besonderen Termin zu verkünden.

(2) Wird der Restrukturierungsplan bestätigt, so ist den Planbetroffenen unter Hinweis auf die Bestätigung ein Abdruck des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts zuzusenden; für an dem Schuldner beteiligte Aktionäre oder

Kommanditaktionäre gilt dies nicht. Börsennotierte Gesellschaften haben eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Plans über ihre Internetseite zugänglich zu machen. Die Übersendung eines Abdrucks des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts nach Satz 1 kann unterbleiben, wenn der vor der Abstimmung übersendete Plan unverändert angenommen wurde.

(裁判の告示)

- 第六十五条① 再建計画の認可を求める申立てに関する裁判が審尋期日又は討議期日及び投票期日において告知されないときは、直ちに指定されるべき特別の期日において当該裁判を告知しなければならない。
- 2 再建計画が認可されたときは、計画対象者に対し、認可を教示しつつ、計画の写し又はその主たる内容の要約書を送付しなければならない；[ただし、]債務者に資本参加している株主又は株式合資会社の有限責任株主については、この限りでない。上場会社は、計画の主たる内容の要旨を、そのインターネットサイトで閲覧に供さなければならない。第一段の規定による計画の写しの送付又はその主たる内容の要約は、投票の前に送付された計画が変更されずに可決されたときは、省略することができる。

§ 66 Sofortige Beschwerde

(1) Gegen den Beschluss, durch den der Restrukturierungsplan bestätigt wird, steht jedem Planbetroffenen die sofortige Beschwerde zu. Dem Schuldner steht die sofortige Beschwerde zu, wenn die Bestätigung des Restrukturierungsplans abgelehnt worden ist.

(2) Die sofortige Beschwerde gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer

1. dem Plan im Abstimmungsverfahren widersprochen hat (§ 64 Absatz 2),

2. gegen den Plan gestimmt hat und
3. glaubhaft macht, dass er durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird als er ohne den Plan stünde und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 64 Absatz 3 genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.

(3) Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt nur, wenn im Einberufungsschreiben oder in der Ladung zum Termin auf die Notwendigkeit des Widerspruchs und der Ablehnung des Plans besonders hingewiesen wurde. Hat weder eine Versammlung der Planbetroffenen (§ 20) noch ein Erörterungs- und Abstimmungstermin (§ 45) stattgefunden, so gilt Absatz 2 Nummer 1 und 2 nur, wenn im Planangebot auf die Notwendigkeit des Widerspruchs und der Ablehnung des Plans besonders hingewiesen wurde.

(4) Auf Antrag des Beschwerdeführers ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde an, wenn der Vollzug des Restrukturierungsplans mit schwerwiegenden, insbesondere nicht rückgängig zu machenden Nachteilen für den Beschwerdeführer einhergeht, die außer Verhältnis zu den Vorteilen des sofortigen Planvollzugs stehen.

(5) Das Beschwerdegericht weist die Beschwerde gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans auf Antrag des Schuldners unverzüglich zurück, wenn die alsbaldige Rechtskraft der Planbestätigung vorrangig erscheint, weil die Nachteile eines verzögerten Planvollzugs die Nachteile für den Beschwerdeführer überwiegen; ein Abhilfeverfahren findet nicht statt. Dies gilt nicht, wenn ein besonders schwerer Rechtsverstoß vorliegt. Weist das Beschwerdegericht die Beschwerde nach Satz 1 zurück, ist der Schuldner dem Beschwerdeführer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihm durch

den Planvollzug entsteht; die Rückgängigmachung der Wirkungen des Restrukturierungsplans kann nicht als Schadensersatz verlangt werden. Für Klagen, mit denen Schadensersatzansprüche nach Satz 3 geltend gemacht werden, ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das die Beschwerde zurückgewiesen hat.

(即時抗告)

- 第六十六条① 再建計画を認可する決定に対しては、各計画対象者は、即時抗告をすることができる。再建計画の認可が拒絶されたときは、債務者は、即時抗告をすることができる。
- 2 再建計画の認可に対する即時抗告は、次の各号のいずれにも該当するときに限り、適法とする。
- 一 抗告人が投票手続において計画に異議を唱えている（第六十四条第二項）。
 - 二 抗告人が計画に反対票を投じている。
 - 三 抗告人が、計画により計画がないと仮定した場合と比べて著しく不利な地位に置かれ、かつ、当該不利益を第六十四条第三項に掲げた資金からの支払によっては補償することができない旨を疎明している。
- 3 第二項第一号及び第二号の規定は、計画への異議及び拒絶の必要を期日の招集状又は呼出状において特に教示したときに限り、適用する。計画対象者の集会（第二十条）並びに討議期日及び投票期日（第四十五条）が開られない場合は、計画への異議及び拒絶の必要を計画の申出において特に教示したときに限り、第二項第一号及び第二号の規定を適用する。
- 4 再建計画の実行が計画を即時に実行する利益に見合わない重大な、特に回復することのできない、抗告人の不利益を伴うときは、裁判所は、抗告人の申立てにより、抗告の停止効を命ずる。
- 5 計画実行の遅れに係る不利益が抗告人の不利益を超えるために計画認可

の即時の法的効力が優先するとみえるときは、抗告裁判所は、債務者の申立てにより、遅滞なく、再建計画の認可に対する抗告を却下する；救済手続は、これを行わない。[ただし、]特に重大な法律違反があるときは、この限りでない。抗告裁判所が第一段の規定により抗告を却下するときは、債務者は、抗告人に対し、計画の実行によりその者に生ずる損害の賠償をする義務を負う；再建計画の効果の巻戻しを損害賠償として請求することはできない。第三段の規定による損害賠償請求権を主張する訴えは、抗告を却下した地方裁判所が専属的に管轄する。

Unterabschnitt 2. Wirkungen des bestätigten Plans; Überwachung der Planerfüllung / 第二款 認可された計画の効果；計画遂行の監視

§ 67 Wirkungen des Restrukturierungsplans

(1) Mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen ein. Dies gilt auch im Verhältnis zu Planbetroffenen, die gegen den Plan gestimmt haben oder die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, obgleich sie ordnungsgemäß an dem Abstimmungsverfahren beteiligt worden sind.

(2) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, wirkt eine Befreiung des Schuldners von Verbindlichkeiten auch zugunsten seiner persönlich haftenden Gesellschafter, sofern im Restrukturierungsplan nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Rechte der Restrukturierungsgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte der Gläubiger an Gegenständen, die nicht zum Vermögen des Schuldners gehören, oder aus einer Vormerkung, die sich auf solche Gegenstände bezieht, werden

mit Ausnahme der nach § 2 Absatz 4 gestalteten Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten von dem Restrukturierungsplan nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch durch den Plan gegenüber dem Mitschuldner, Bürgen oder sonstigen Rückgriffsberechtigten befreit wie gegenüber dem Gläubiger.

(4) Ist ein Gläubiger weitergehend befriedigt worden, als er es nach dem Restrukturierungsplan zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

(5) Werden Restrukturierungsforderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an dem Schuldner umgewandelt, kann der Schuldner nach der gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans keine Ansprüche wegen einer Überbewertung der Forderungen im Plan gegen die bisherigen Gläubiger geltend machen.

(6) Mit der rechtskräftigen Bestätigung des Restrukturierungsplans gelten Mängel im Verfahren der Planabstimmung sowie Willensmängel von Planangebot und Planannahme als geheilt.

(再建計画の効果)

第六十七条① 変更部に定めた効果は、再建計画の認可と同時に生ずる。計画に反対票を投じた、又は手続適合的に投票手続に関与させたにもかかわらず投票に参加しなかった計画対象者との関係でも、同様とする。

2 債務者が法人格のない会社又は株式合資会社であるときは、再建計画に別段の定めがない限り、債務者の〔ための〕債務免責は、その無限責任社員のためにも効力を有する。

3 債務者の連帯債務者及び保証人に対する再構築債権者の権利並びに債務者の財産に属しない目的物に関する債権者の権利又は当該目的物に関する

仮登記に基づく債権者の権利は、第二条第四項の規定により変更されるグループ内第三者担保に基づく権利を除き、再建計画によっては妨げられない。この規定にかかわらず、債務者は、計画により、連帯債務者、保証人又は他の求償権利者に対しては、債権者に対するのと同様に、免責される。

- 4 債権者が再建計画に従い請求すべき弁済を超えて満足を得ているときは、これによっては取得物の返還義務は生じない。
- 5 再構築債権が債務者に対する持分権又は社員権に転換されるときは、債務者は、裁判所による再建計画の認可により、計画における債権の過大評価に基づく従前の債権者に対する請求権を主張することができない。
- 6 計画投票手続における瑕疵並びに計画の申出及び計画の可決に関する意思の瑕疵は、再建計画の認可の確定と同時に治癒されたものとみなす。

【注】2021年8月10日改正(2024年1月1日発効)

§ 67 Wirkungen des Restrukturierungsplans

(1) (unverändert)

(2) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, wirkt eine Befreiung des Schuldners von Verbindlichkeiten auch zugunsten seiner persönlich haftenden Gesellschafter, sofern im Restrukturierungsplan nichts anderes bestimmt ist.

(3) (unverändert)

(4) (unverändert)

(5) (unverändert)

(6) (unverändert)

(再建計画の効果)

第六十七条① [変更なし]

- 2 債務者が権利能力を有する人的会社又は株式合資会社であるときは、再建計画

に別段の定めがない限り、債務者の〔ための〕債務免責は、その無限責任社員のためにも効力を有する。

3 〔変更なし〕

4 〔変更なし〕

5 〔変更なし〕

6 〔変更なし〕

§ 68 Sonstige Wirkungen des Restrukturierungsplans

(1) Wenn Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben oder Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgetreten werden sollen, gelten die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Willenserklärungen der Planbetroffenen und des Schuldners als in der vorgeschriebenen Form abgegeben.

(2) Die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Beschlüsse und sonstigen Willenserklärungen der Planbetroffenen und des Schuldners gelten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben. Gesellschaftsrechtlich erforderliche Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Planbetroffenen gelten als in der vorgeschriebenen Form bewirkt.

(3) Entsprechendes gilt für die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Verpflichtungserklärungen, die einer Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 zugrunde liegen.

(再建計画の他の効果)

第六十八条① 目的物に関する権利を設定し、変更し、移転し、若しくは放棄し、又は有限責任会社に関する持分を譲渡しようとするときは、計画対

象者及び債務者の、再建計画に記載された意思表示は、法定の方式で行われたものとみなす。

- 2 計画対象者及び債務者の、再建計画に記載された決議及び他の意思表示は、法定の方式で行われたものとみなす。会社法上必要な呼出し、公告及び計画対象者が決議に臨むための他の措置は、法定の方式で実施されたものとみなす。
- 3 第一項又は第二項の規定による措置の基礎となる、再建計画に記載された債務負担の意思表示についても、準用する。

§ 69 Wiederaufleben gestundeter oder erlassener Forderungen

(1) Sind aufgrund des gestaltenden Teils des Restrukturierungsplans einbezogene Restrukturierungsforderungen gestundet oder teilweise erlassen worden, so wird die Stundung oder der Erlass für den Gläubiger hinfällig, gegenüber dem der Schuldner mit der Erfüllung des Plans erheblich in Rückstand gerät. Ein erheblicher Rückstand ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit nicht bezahlt hat, obwohl der Gläubiger ihn schriftlich gemahnt und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat.

(2) Wird vor vollständiger Erfüllung des Restrukturierungsplans über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist die Stundung oder der Erlass im Sinne des Absatzes 1 für alle Gläubiger hinfällig.

(3) Im Restrukturierungsplan kann etwas von Absatz 1 oder 2 Abweichendes vorgesehen werden. Jedoch kann von Absatz 1 nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

(猶予又は免除された債権の復活)

- 第六十九条① [再建計画に] 組み込まれた再構築債権が再建計画の変更部に基づき猶予され、又は部分的に免除されている場合において、債務者が債権者に対し計画の遂行に著しい遅滞を来しているときは、当該債権者との関係で、猶予又は免除を無効とする。債権者が債務者に対し書面により催告し、かつ、その際に債務者に対し少なくとも二週間の猶予期間を定めたにもかかわらず、債務者が弁済期にある債務を支払わなかったときに初めて、著しい遅滞があるものとする。
- 2 再建計画を完遂する前に債務者の財産に関して倒産手続が開始したときは、第一項所定の猶予又は免除は、全ての債権者との関係で、無効とする。
 - 3 再建計画においては、第一項又は第二項の規定とは異なる何らかの規則を定めることができる。ただし、第一項の規定と異なる規則は、債務者の不利にすることはできない。

§ 70 Streitige Forderungen und Ausfallforderungen

(1) Streitige Restrukturierungsforderungen unterliegen der auf sie anwendbaren Regelung des Restrukturierungsplans in der Höhe, in der sie später festgestellt sind, nicht aber über den Betrag hinaus, der dem Plan zugrunde gelegt wurde.

(2) Ist eine Restrukturierungsforderung im Abstimmungsverfahren bestritten worden oder steht die Höhe der Ausfallforderung des Inhabers einer Absonderungsanwartschaft noch nicht fest, so ist ein Rückstand mit der Erfüllung des Restrukturierungsplans im Sinne des § 69 Absatz 1 nicht anzunehmen, wenn der Schuldner die Forderung bis zur endgültigen Feststellung in der Höhe berücksichtigt, die der Entscheidung über das Stimmrecht bei der Abstimmung über den Plan entspricht. Ist keine Entscheidung des Restrukturierungsgerichts über

das Stimmrecht getroffen worden, so hat das Restrukturierungsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers nachträglich festzustellen, in welchem Ausmaß der Schuldner die Forderung vorläufig zu berücksichtigen hat.

(3) Ergibt die endgültige Feststellung der Forderung, dass der Schuldner zu wenig gezahlt hat, so hat er das Fehlende nachzuzahlen. Ein erheblicher Rückstand mit der Erfüllung des Restrukturierungsplans ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner das Fehlende nicht nachzahlt, obwohl der Gläubiger ihn schriftlich gemahnt und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat.

(4) Ergibt die endgültige Feststellung der Forderung, dass der Schuldner zu viel gezahlt hat, so kann er den Mehrbetrag nur insoweit zurückfordern, als dieser auch den nicht fälligen Teil der Forderung übersteigt, die dem Gläubiger nach dem Restrukturierungsplan zusteht.

(争いのある債権及び不足額債権)

第七十条① 争いのある再構築債権は、後に確定する額において（ただし、[その額が計画の基礎とされた額を越えるときは] 計画の基礎とされた額を超えない限度で）、当該債権に適用される再建計画の規則に服する。

2 再構築債権が投票手続において争われ、又は、別除期待を有する者の不足額債権の額が未だ確定していない場合において、債務者が終局的な確定まで計画に関する投票の際の議決権に関する裁判に対応する額で債権を考慮したときは、第六十九条第一項所定の再建計画遂行の遅滞があるものとはいえない。議決権に関する再建裁判所の裁判が行われていないときは、再建裁判所は、債務者又は債権者の申立てにより、事後的に、債務者がいかなる額で債権を仮に考慮しなければならないかを確定しなければならない。

- 3 債権が終局的に確定した結果債務者の支払った額が[本来支払うべき額]より少ないことが判明したときは、債務者は、不足額を後から支払わなければならない。債権者が債務者に対し書面により催告し、かつ、その際に債務者に対し少なくとも二週間の猶予期間を定めたにもかかわらず、債務者が不足額を後から支払わないときに初めて、再建計画遂行の著しい遅滞があるものとする。
- 4 債権が終局的に確定した結果債務者の支払った額が[本来支払うべき額]より多いことが判明したときは、超過額が、再建計画により債権者に属する債権の弁済期未到来の部分をも超える範囲に限り、債務者は、超過額の返還を請求することができる。

§ 71 Vollstreckung aus dem Restrukturierungsplan

(1) Aus dem rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplan können die Restrukturierungsgläubiger, deren Forderungen im Bestätigungsbeschluss nicht als bestritten ausgewiesen sind, wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben. § 202 der Insolvenzordnung gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Zwangsvollstreckung gegen einen Dritten, der durch eine dem Restrukturierungsgericht eingereichte schriftliche Erklärung für die Erfüllung des Plans neben dem Schuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen hat.

(3) Macht ein Gläubiger die Rechte geltend, die ihm im Fall eines erheblichen Rückstands des Schuldners mit der Erfüllung des Plans zustehen, so hat er zur Erteilung der Vollstreckungsklausel für diese Rechte und zur Durchführung der Vollstreckung die Mahnung und den Ablauf der Nachfrist glaubhaft zu machen, jedoch keinen weiteren

Beweis für den Rückstand des Schuldners zu führen.

(4) Bestand für die einer Planregelung unterliegende Forderung bereits ein vollstreckbarer Titel, tritt der rechtskräftig bestätigte Restrukturierungsplan an dessen Stelle; die weitere Vollstreckung aus dem früheren Titel ist insoweit unzulässig.

(再建計画に基づく執行)

第七十一条① 認可決定において争いがあるものとして除外されてはいない債権を有する再構築債権者は、法的確定力をもって認可された再建計画に基づき、執行力のある判決に基づくと同様に、債務者に対して強制執行を行うことができる。倒産法第二百二条の規定は、これを準用する。

2 第一項の規定は、再建裁判所に提出された宣言書によって先訴の抗弁を留保することなしに計画の遂行との関係で債務者と並んで債務を引き受けた第三者に対する強制執行についても適用する。

3 債権者は、債務者が計画の遂行を著しく遅滞している場合において自らに属する権利を主張するときは、当該権利に関する執行文の付与及び執行の実施のために催告及び猶予期間の経過を疎明しなければならないが、債務者の遅滞については、さらなる立証を要しない。

4 計画上の規則に服する債権につき執行力のある名義が既に存するときは、法的確定力をもって認可された再建計画は、これに取って代わる；旧名義に基づくさらなる執行は、その限りにおいて、これを不適法とする。

§ 72 Planüberwachung

(1) Im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans kann vorgesehen werden, dass die Erfüllung der den Gläubigern nach dem gestaltenden Teil zustehenden Ansprüche überwacht wird.

(2) Die Überwachung ist einem Restrukturierungsbeauftragten zu übertragen.

(3) Stellt der Restrukturierungsbeauftragte fest, dass Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, nicht erfüllt werden oder nicht erfüllt werden können, so hat er dies unverzüglich dem Restrukturierungsgericht und den Gläubigern anzuzeigen, denen nach dem gestaltenden Teil des Plans Ansprüche gegen den Schuldner zustehen.

(4) Das Restrukturierungsgericht beschließt die Aufhebung der Überwachung, wenn

1. die Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, erfüllt sind oder wenn gewährleistet ist, dass sie erfüllt werden,
2. seit dem Eintritt der Rechtskraft des Restrukturierungsplans drei Jahre verstrichen sind oder
3. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird.

(計画監視)

第七十二条① 再建計画の変更部においては、変更部に従い債権者に属する請求権の履行を監視する旨を定めることができる。

2 監視は、再建受託者に委託しなければならない。

3 再建受託者は、その履行を監視される請求権が履行されない、又は履行することができないことを確認したときは、遅滞なく、再建裁判所及び計画の変更部に従い債務者に対する請求権を有する債権者に、その旨を通知しなければならない。

4 再建裁判所は、次の各号のいずれかに該当する場合は、監視の終結を決定する。

一 その履行を監視される請求権が履行され、又は、履行されることが保

障されたとき。

二 再建計画の法的確定力が生じてから三年が経過したとき。

三 債務者の財産に関する倒産手続が開始し、又は、財団不足により〔倒産手続〕開始〔の申立て〕が却下されたとき。

(未完)